

Prüfungsvereinbarung

**über das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 106 SGB V
durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss**

zwischen der

**Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg
(KZV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse**,
zugleich für die Knappschaft,

dem **BKK-Landesverband NORD**,

der **Innungskrankenkasse Hamburg**,

der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg**,
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,

der **See-Krankenkasse**,

dem **Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)**,

dem **AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.**,

die beiden letzteren vertreten durch die Landesvertretung Hamburg

Prüfungsvereinbarung

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt

Prüfungseinrichtung

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufbau der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses
- § 3 Mitglieder des Beschwerdeausschusses
- § 4 Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss
- § 5 Sachverständige
- § 6 Datengrundlagen für Prüfungen

II. Abschnitt

Verfahren vor der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss

- § 7 Einleitung des Prüfverfahrens
- § 8 Vertretung durch Rechtsanwälte
- § 9 Verfahren durch die Prüfungsstelle
- § 10 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss
- § 11 Prüfungsentscheidungen
- § 12 Verfahrenskosten
- § 13 Nachuntersuchungen
- § 14 Verfahren vor dem Sozialgericht

III. Abschnitt

Prüfungsarten

- § 15 Vorrang der Beratung
- § 16 Prüfungsarten
- § 17 Prüfung der Behandlungsweise nach Stichproben (Zufälligkeitsprüfung)
- § 18 Prüfung der Behandlungsweise nach Durchschnittswerten (Auffälligkeitsprüfung)
- § 19 Einzelfallprüfung
- § 20 Prüfung in besonderen Fällen
- § 21 Feststellung eines sonstigen Schadens

IV. Abschnitt

Sonstiges

- § 22 Salvatorische Klausel
- § 23 Inkrafttreten, Kündigung

Präambel:

Sofern in dieser Prüfungsvereinbarung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch in der weiblichen Form.

I. Abschnitt Prüfungseinrichtung

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Prüfungsvereinbarung regelt das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit nach § 106 SGB V. Es gelten neben dieser Vereinbarung die "Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungsstellen und der Beschwerdeausschüsse nach § 106 Abs. 4 a SGB V (WiPrüfVO – in der Fassung der Art. 25 und 25a GKV-WSG vom 22.12.2006)" und die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses.
- (2) Gegenstand der Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Zufälligkeitsprüfung ist, soweit eine Veranlassung besteht, bei Leistungen des Zahnersatzes und der Kieferorthopädie auch die Vereinbarkeit der Leistungen mit dem Heil- und Kostenplan/ kieferorthopädischen Behandlungsplan.
- (3) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Behandlungs- und Verordnungsweise in Hamburg obliegt der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss.
- (4) Der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Abs. 1 unterliegen die vertragszahnärztliche Versorgung durch zugelassene/ermächtigte Vertragszahnärzte und Kieferorthopäden, zugelassene/ermächtigte zahnärztliche Einrichtungen, medizinische Versorgungszentren, zugelassene Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), zugelassene überörtliche/ überbereichliche Berufsausübungsgemeinschaften (ÜBAG) – soweit die Leistungen über die KZV Hamburg abgerechnet werden, sowie belegzahnärztliche Leistungen und Leistungen im Notfalldienst (im folgenden Vertragszahnarzt genannt).

§ 2 Aufbau der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses

- (1) Die Prüfungsstelle besteht aus einem Leiter sowie einer ausreichenden Anzahl von Sachbearbeitern.
- (2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus je vier Vertretern der KZV Hamburg und der Krankenkassen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Zur Geschäftsverteilung, Besetzung der Kammern, Stellvertretung und zu den weiteren Einzelheiten der Geschäftsordnung bestimmt der Beschwerdeausschuss das Nähere.

§ 3

Mitglieder des Beschwerdeausschusses

- (1) Die KZV Hamburg und die Krankenkassen/-verbände können ein von ihnen bestelltes Mitglied vorzeitig von seinem Amt entbinden.
- (2) Über die Beschwerdeausschusssitzungen und die Abstimmungen haben die mit dem Verfahren Befassten – auch nach Beendigung ihres Amtes – Stillschweigen im Rahmen des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I Abs. 1) zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten nach den bei den entsendenden Körperschaften bestehenden Bestimmungen von diesen eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit.

§ 4

Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss nehmen ihre Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr. Der Beschwerdeausschuss wird bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt.

Die Prüfungsstelle entscheidet eigenverantwortlich, ob zugelassene/ ermächtigte Vertragszahnärzte und Kieferorthopäden, zugelassene/ermächtigte zahnärztliche Einrichtungen, medizinische Versorgungszentren, zugelassene Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), zugelassene überörtliche/ überbereichliche Berufsausübungsgemeinschaften (ÜBAG), soweit die Leistungen über die KZV Hamburg abgerechnet werden, gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen haben und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle können die betroffenen Vertragszahnärzte und zahnärztlich geleiteten Einrichtungen, die Krankenkassen, die betroffenen Landesverbände der Krankenkassen sowie die KZV Hamburg den Beschwerdeausschuss anrufen, soweit ein Vorverfahren nicht gemäß § 9 Abs. 6 ausgeschlossen ist. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

- (2) Die Aufgaben der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen des § 106 SGB V und den Bestimmungen der Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung.

§ 5

Sachverständige

- (1) Soweit zwingend erforderlich, beauftragen die Prüfungsstelle oder der unparteiische Vorsitzende des Beschwerdeausschusses unabhängige Sachverständige. Der Auftrag kann auch die Berichterstattung in den Sitzungen des Beschwerdeausschusses umfassen.

Die Vertragspartner können der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss Personen benennen, die sich für eine Tätigkeit als unabhängige Sachverständige bereit erklärt haben.

- (2) Als Sachverständige für Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss können auch benannte Mitglieder und deren Stellvertreter des Beschwerdeausschusses in der Form berufen werden, dass Zahnärzte, die in der Kammer 1 tätig sind, als Sachverständige für die Kammer 2 tätig werden und umgekehrt.

.../5

§ 6

Datengrundlagen für Prüfungen

- (1) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis kassenartenübergreifend zusammengeführter Statistiken gemäß BMV-Z bzw. EKV-Z.

Die KZV Hamburg und die Krankenkassen/-verbände stellen sicher, dass die Daten hierfür der Prüfungsstelle innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Quartals der Leistungserbringung und Abrechnung zur Verfügung gestellt werden. Im Falle des Sprechstundenbedarfs (SSB) werden die verbandsbezogenen Statistiken (Fallzahlen) dem entsprechenden Verband zur Verfügung gestellt.

- (2) Macht ein zu prüfender Vertragszahnarzt Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend, entscheidet die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss, ob die Zweifel hinreichend begründet sind und die Richtigkeit der Daten auf der Grundlage einer Stichprobe aus den Originalbelegen oder aus Kopien dieser Belege zu überprüfen ist.
- (3) Im Hinblick auf den Datenschutz gilt für alle Mitarbeiter der Prüfungsstelle sowie die Mitglieder des Beschwerdeausschusses § 78a SGB X.

II. Abschnitt **Verfahren vor der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss**

§ 7 **Einleitung des Prüfverfahrens**

- (1) Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die KZV Hamburg, die Krankenkassen und ihre Verbände.
- (2) Die Auswahl und Durchführung für die Stichprobenprüfung erfolgt gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben.
- (3) Die Prüfungsstelle prüft anhand der Statistiken bzw. sonstiger notwendiger Daten die Abrechnungen von Vertragszahnärzten auf Auffälligkeiten und bereitet die Daten der auffälligen Vertragszahnärzte vor. Dabei lässt sie ggf. vorliegende Kenntnisse zu Praxisbesonderheiten und kompensatorischen Einsparungen einfließen. Die Prüfungsstelle entscheidet eigenverantwortlich.
- (4) Die Prüfungsstelle unterstützt den Beschwerdeausschuss in organisatorischen Angelegenheiten.

§ 8 **Vertretung durch Rechtsanwälte**

Die betroffenen Vertragszahnärzte können sich in jeder Phase des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens vertreten lassen.

Eine Erstattung von Kosten der rechtsanwaltlichen Vertretung im Prüfverfahren findet nicht statt.

Im Widerspruchsverfahren entscheidet der Beschwerdeausschuss über eine Kostenerstattung nach § 63 SGB X.

§ 9

Verfahren durch die Prüfungsstelle

- (1) Das Verfahren durch die Prüfungsstelle erfolgt auf dem Schriftwege, eine persönliche Anhörung findet nicht statt.
- (2) Den Vertragszahnärzten ist seitens der Prüfungsstelle ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei sind diesen die prüferheblichen Sachverhalte mitzuteilen.
- (3) Die Prüfungsstelle entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu erlassen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Leiter der Prüfungsstelle bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Beschluss enthält darüber hinaus Informationen über:

- die Bezeichnung (u.a. Ort) der Prüfungsstelle,
- Datum der Sitzung,
- Namen des Vertragszahnarztes,
- Prüfungsgegenstand,
- Prüfungsmethode,
- Prüfungsverfahren,
- beteiligte Sachverständige,
- den im Prüfverfahren festgestellten wesentlichen Sachverhalt,
- die beschlossenen Maßnahmen und ihre Begründung,
- ggf. die Höhe der beschlossenen Honorarkürzung in EUR und Punktzahlen des Regresses und/oder des Schadens in EUR.

Je eine Ausfertigung des Beschlusses erhalten:

- der betroffene Vertragszahnarzt
 - die Krankenkassen/-verbände
 - die KZV Hamburg
 - im Antragsverfahren außerdem die antragstellende Krankenkasse.
- (4) Den Beteiligten soll der Beschluss binnen eines Monats nach Beschlussfassung bekannt gemacht werden.
 - (5) Gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle können die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses den Beschwerdeausschuss anrufen. Diese Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
 - (6) Abweichend von Absatz 5 findet in Fällen der Festsetzung einer Ausgleichspflicht für den Mehraufwand bei Leistungen, die durch das Gesetz oder die Richtlinien nach § 92 SGB V ausgeschlossen sind, ein Vorverfahren nicht statt.
 - (7) Stellt die Prüfungsstelle bei der Prüfung vertragszahnärztlicher Leistungen sachliche Fehler der Abrechnung fest oder bestehen Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Abrechnung, gibt sie die Abrechnung unter schriftlicher Darstellung der Auffälligkeiten an die KZV Hamburg zurück. Insoweit ist die Vornahme einer Honorarkürzung durch die Prüfungsstelle ausgeschlossen. Ergeben sich im Einzelfall Zweifel, ob eine Auffälligkeit der Honorarabrechnung als Unrichtigkeit zu werten ist, so entscheidet die Prüfungsstelle über die Zuständigkeit endgültig; dabei gilt grundsätzlich eine vorrangige Zuständigkeit der Prüfungsstelle.

§ 10

Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) Für das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt § 9 entsprechend mit den nachstehenden Abweichungen. Der Beschluss enthält zudem

- die Bezeichnung des Beschwerdeausschusses und
- den Namen des unparteiischen Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder.

Entgegen der Regelungen in § 9 ist der Beschluss vom unparteiischen Vorsitzenden sowie die Niederschrift vom unparteiischen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

- (2) Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss ist mündlich. Der Vorsitzende kann die persönliche Anhörung des Widerspruchsführers vor dem Beschwerdeausschuss anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Beratung des Vertragszahnarztes sachdienlich erscheint. Im Übrigen ist auf eine vollständige Sachverhaltsermittlung im schriftlichen Verfahren hinzuwirken. Bei Nichterscheinen der Geladenen kann auch in deren Abwesenheit entschieden werden, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Für jeden Sitzungsgegenstand ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen, die den Beteiligten zusammen mit den Bescheiden übermittelt wird.

§ 11

Prüfungsentscheidungen

- (1) Die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss entscheiden in den Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung, ob der Vertragszahnarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind.
- (2) Wird als Ergebnis des Prüfverfahrens festgestellt, dass ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vorliegt, können die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss
- schriftliche Beratungen durchführen bzw. schriftliche Hinweise aussprechen,
 - persönliche Beratungen durchführen,
 - Honorarkürzungen oder Verordnungsregresse beschließen.

Dabei sollen gezielte Beratungen weiteren Maßnahmen in der Regel vorangehen.

Für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit sind pauschale Honorarkürzungen möglich.

- (3) Werden der Prüfungsstelle bzw. dem Beschwerdeausschuss Umstände bekannt, die für Verfahren vor dem Disziplinausschuss der KZV Hamburg oder den Zulassungsinstanzen Anlass geben könnten, unterrichten sie hierüber die KZV Hamburg und die Verbände der Krankenkassen bzw. den Zulassungsausschuss.

§ 12 Verfahrenskosten

- (1) Das Verfahren vor der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss ist für den Vertragszahnarzt gebührenfrei.
- (2) Im Widerspruchsverfahren entscheidet der Beschwerdeausschuss über eine Kostenerstattung nach § 63 SGB X.
- (3) Soweit der Vertragszahnarzt aufgrund einer Kostenentscheidung der Sozialgerichte gem. § 193 SGG die Kosten des Verfahrens trägt, hat er die gemäß § 2 Abs. 4 WiPrüfVO von den Vertragspartnern mit dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses für die Prozessvertretung vor Gericht vereinbarte Vergütung zu erstatten. Im Übrigen machen die am Verfahren beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts für Prüfverfahren bzw. Sozialgerichtsverfahren gegenüber dem Vertragszahnarzt sowie untereinander keine Kosten geltend.

§ 13 Nachuntersuchungen

- (1) Zur Sicherung ihrer Entscheidung über die Behandlung eines Vertragszahnarztes können die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss Nachuntersuchungen veranlassen. Eine Nachuntersuchung soll insbesondere durchgeführt werden, wenn der Verdacht auf Abrechnung nicht erbrachter Leistungen besteht oder wenn der der Prüfung unterzogene Vertragszahnarzt oder die Krankenkasse, deren Versicherte von ihm behandelt wurden, sie beantragt haben.
- (2) Die Einladung zur Nachuntersuchung erfolgt durch die Krankenkasse des Versicherten. Mit der Durchführung der Nachuntersuchung beauftragt die Prüfungsstelle bzw. der unparteiische Vorsitzende des Beschwerdeausschusses einen zahnärztlichen Sachverständigen. Die Nachuntersuchung soll im Haus der KZV Hamburg stattfinden.
- (3) Ein zahnärztliches Mitglied des Beschwerdeausschusses sowie der betroffene Vertragszahnarzt haben das Recht auf Teilnahme an der Nachuntersuchung, soweit der Versicherte zustimmt. Die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss haben den betroffenen Vertragszahnarzt über Zeit und Ort der vorgesehenen Untersuchung zu verständigen.
- (4) Die Kosten der Nachuntersuchungen haben die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss in ihren Entscheidungen je nach dem Ergebnis der Nachuntersuchungen ganz oder teilweise aufzuerlegen:
 - dem der Prüfung unterworfenen Vertragszahnarzt, wenn die Nachuntersuchung Beanstandungen ergab, oder
 - der die Nachuntersuchung beantragenden Krankenkasse, wenn sich keine Beanstandungen ergaben,
 - der Prüfungsstelle bzw. dem Beschwerdeausschuss, sofern die Nachuntersuchung von ihr/ihm oder dem Vertragszahnarzt veranlasst wird und die Nachuntersuchung keine Beanstandung ergab.

§ 14
Verfahren vor dem Sozialgericht

- (1) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses bzw. in Fällen des § 9 Abs. 6 gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle ist die Klage beim Sozialgericht Hamburg zulässig. Entsprechende Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Im sozialgerichtlichen Verfahren handelt für den Beschwerdeausschuss entsprechend § 71 Abs. 4 SGG der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Diese können Prozessvollmacht erteilen.

III. Abschnitt Prüfungsarten

§ 15 Vorrang der Beratung

- (1) Vorrangig soll geprüft werden, ob eine gezielte Beratung des Vertragszahnarztes ausreicht, um in Zukunft eine wirtschaftliche Versorgung zu sichern.
- (2) Stellt die Prüfungsstelle fest, dass die Wirtschaftlichkeit nicht gewahrt ist, kann sie den Vertragszahnarzt schriftlich beraten oder ihn zu seiner persönlichen Beratung einladen. Dies gilt insbesondere bei Bagatellfällen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2).
- (3) Soweit eine schriftliche oder persönliche Beratung erfolgt, ist die Vornahme einer Honorarkürzung oder eines Verordnungsregresses erst zulässig, wenn sich die Beratung auswirken konnte. Die Beratung ist zu dokumentieren.
- (4) Die persönlichen Beratungen werden grundsätzlich von der Prüfungsstelle durchgeführt (§ 106 Abs. 1a SGB V). In geeigneten Fällen kann die Prüfungsstelle qualifizierte Berater an der Durchführung der Beratung beteiligen. Gegenstand und Ergebnis der persönlichen Beratung sind in einer Notiz festzuhalten. Kommt der Vertragszahnarzt einer Aufforderung zur persönlichen Beratung nicht nach, kann die Prüfungsstelle in einem nachfolgenden Prüfverfahren eine Honorarkürzung oder einen Verordnungsregress auch dann beschließen, wenn noch keine Beratung erfolgt ist.
- (5) Der Vorrang der Beratung gilt nicht
 - sofern bei Prüfmaßnahmen auf statistische Überschreitungen im offensichtlichen Missverhältnis abgestellt wird,
 - bei anderweitigen offenkundigen Verstößen gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot,
 - bei Beanstandung unzulässiger Verordnungen, wenn es sich um gesetzliche und/oder vertragliche Verordnungsausschlüsse handelt.

§ 16 Prüfungsarten

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss prüfen die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung durch folgende Prüfungsarten:
 1. Zufälligkeitsprüfungen auf der Grundlage von Stichproben - § 17
 2. Auffälligkeitsprüfungen durch Prüfungen nach Durchschnittswerten - § 18
 3. Einzelfallprüfungen - § 19
 4. Prüfungen in besonderen Fällen - § 20
 5. Prüfung auf sonstigen Schaden - § 21
- (2) Die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Verordnungsweise wird im Zusammenhang mit den abgerechneten Leistungen (bei Arzneien und Sprechstundenbedarf) geprüft.

§ 17
Prüfung der Behandlungsweise nach Stichproben
(Zufälligkeitsprüfung)

Diese Prüfung wird gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V i.V.m. der Richtlinie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen nach § 106 Abs. 2b SGB V durchgeführt. Die Richtlinie ist Inhalt dieser Vereinbarung.

Die Vertragspartner werden die erforderlichen Einzelheiten des Verfahrens in Anlage 1 zeitnah regeln, sobald die oben genannte Richtlinie vorliegt.

§ 18
Prüfung der Behandlungsweise nach Durchschnittswerten
(Auffälligkeitsprüfung)

- (1) Bei statistischen Überschreitungen des Gesamtfallwertes, einzelner Leistungspositionen oder Sparten wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung mit statistischen Methoden (Prüfung nach Durchschnittswerten) durchgeführt. Der Verdacht auf Unwirtschaftlichkeit besteht:

wenn der Gesamtfalldurchschnitt den Falldurchschnitt der Hamburger Vertragszahnärzte um mehr als 30% überschreitet und/oder

wenn bei einzelnen Leistungspositionen der Durchschnitt der Hamburger Vertragszahnärzte in dieser Position um mehr als 90% überschritten wird.

- (2) Die statistische Prüfung entfällt bei einer zu geringen Anzahl von Behandlungsfällen bzw. wenn eine Vergleichsgruppe nicht gebildet werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Einzelfallprüfung anhand repräsentativer Behandlungsfälle oder der gesamten Behandlungsfälle.

§ 19
Einzelfallprüfung

- (1) Anträge der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, der Krankenkassenverbände oder deren Mitgliedskassen können auch auf die Beanstandung vermuteter unwirtschaftlicher Leistungen in einzelnen Behandlungsfällen beschränkt werden. Die Beanstandungen sind im Antrag anzugeben, die Prüfunterlagen sind beizufügen.
- (2) Soweit die Prüfungsstelle feststellt, dass der Vertragszahnarzt im Einzelfall gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat, kann sie eine Honorarkürzung vornehmen.
- (3) Die Höhe der Honorarkürzung richtet sich nach dem tatsächlich festgestellten unwirtschaftlichen Mehraufwand.

§ 20

Prüfung in besonderen Fällen

- (1) Auf Antrag der KZV Hamburg, einer Krankenkasse oder ihres Verbandes prüft die Prüfungsstelle auch, ob ein Zahnarzt durch Verordnung insbesondere von Arzneimitteln, von Krankenhausbehandlung, Veranlassung von Überweisungen oder bei der Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit im Einzelfall gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat. Anträge wegen einzelner Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel sind nur zulässig, wenn die Nettokosten mehr als 50,00 EUR (Bagatellgrenze) betragen. Der Antrag muss der Prüfungsstelle innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Abschluss des Behandlungs- bzw. Verordnungsquartals vorliegen, in dem der Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot oder Verordnungsausschlussregelungen vermutet wird.
- (2) Der Antrag ist durch die Angabe der Einzelfälle sowie der Beanstandungen zu begründen. Die Begründung soll auch Angaben zur vermuteten Schadenshöhe enthalten. Dem Antrag sind die zu prüfenden Verordnungen mit den dazugehörigen Prüfunterlagen beizufügen.
- (3) Soweit die Prüfungsstelle feststellt, dass der Zahnarzt im Einzelfall gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot oder Verordnungsausschlussregelungen verstoßen hat, kann sie einen Regress festsetzen. Die Höhe des Regresses richtet sich nach dem tatsächlich festgestellten Mehraufwand.

§ 21

Feststellung eines sonstigen Schadens

- (1) Auf Antrag der KZV Hamburg, einer Krankenkasse oder ihres Verbandes prüft die Prüfungsstelle die "Feststellung des sonstigen Schadens".
- (2) Der Antrag muss der Prüfungsstelle innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Abschluss des Behandlungs- bzw. Verordnungsquartals vorliegen. Der Antrag ist zu begründen und soll eine Angabe über die Schadenshöhe enthalten. Ihm sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Der Antrag ist dem Vertragszahnarzt bekannt zu geben. Er erhält ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Stellt die Prüfungsstelle fest, dass die Beanstandungen berechtigt sind, beschließt sie einen Regress in Höhe der tatsächlich entstandenen oder der geschätzten Kosten.

IV. Abschnitt Sonstiges

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtskraft später verlieren, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen, eine Lücke herausstellen sollte.
- (2) Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Auffüllung einer Lücke soll diejenige Regelung treten, die zulässig ist und den Absichten der Vertragspartner, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieser Vereinbarung ersichtlich sind, am meisten entspricht.

§ 23
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Prüf- und Widerspruchsverfahren, die Prüfungszeiträume bis einschließlich 2007 betreffen, gehen ab dem 1. Januar 2008 in die Zuständigkeit der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses neuen Rechts über. Für diese Verfahren gilt materiell das bis zum 31. Dezember 2007 geltende Recht.
- (2) Prüfquartale ab dem 01.01.2008 unterliegen ausschließlich den Bestimmungen und Regelungen dieser Vereinbarung.
- (3) Einvernehmliche Änderungen der Prüfungsvereinbarung, einschließlich der Anlagen in Form von Protokollnotizen, erfordern keine Kündigung der vorliegenden Prüfungsvereinbarung.
- (4) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Folgevereinbarung weiter.

Hamburg, den 29.11.2007

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg	AOK Rheinland/Hamburg, Die Gesundheitskasse zugleich für die Knappschaft
BKK-Landesverband NORD	Innungskrankenkasse Hamburg
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. Der Leiter der Landesvertretung Hamburg	See-Krankenkasse
AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. Der Leiter der Landesvertretung Hamburg	Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg, zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau

Zwischen

der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg (KZV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK-Landesverband NORDWEST,**

der **IKK classic,**

der **Knappschaft,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),**

sowie den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs.5 S.4 SGB V
Verband der Ersatzkassen (vdek) e. V.
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hamburg –

wird mit Wirkung zum 01.01.2021 folgender

2. Nachtrag zur Prüfungsvereinbarung vom 29.11.2007 vereinbart:

Im Interesse einer leichten Lesbarkeit wurde auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

.../2

Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, neben der Prüfung auf Antrag gemäß § 106a Abs. 1 SGB V weiterhin auch die Prüfung nach Durchschnittswerten, die Prüfung in besonderen Fällen sowie die Feststellung eines sonstigen Schadens durchzuführen.

Die Zufälligkeitsprüfung nach § 106a Abs. 1 Satz 1 SGB V (alte Fassung) wurde infolge des Inkrafttretens des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) zum 11.05.2019 aufgegeben. Der diesbezügliche 1. Nachtrag zur Prüfungsvereinbarung vom 29.11.2007, der am 01.01.2011 in Kraft getreten war, wurde daher gegenstandslos.

§ 1 Rechtsgrundlage

Dieser 2. Nachtrag zur Prüfungsvereinbarung basiert auf den Vorgaben des SGB V in der Fassung des TSVG ab dem 11.05.2019 und den zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband vereinbarten Rahmenempfehlungen nach § 106a Abs. 3 SGB V (Anlage 17 BMV-Z). Die Vertragsparteien treffen Regelungen soweit es die vorgenannten Rahmenempfehlungen ermöglichen bzw. bestimmen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung der Prüfung vertragszahnärztlicher Leistungen gemäß §§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 106a SGB V sind die Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse gem. § 106c Abs. 1 SGB V zuständig.
- (2) Die Zuständigkeit liegt im Falle KZV-übergreifender Berufsausübungsgemeinschaften bei den Prüfungsgremien im Bezirk der KZV des gewählten Vertragszahnarztsitzes nach § 33 Abs. 3 Zulassungsverordnung-Zahnärzte (ZV-Z).

§ 3 Prüfungsarten

- (3) Nach § 106a Abs. 1 SGB V in der Fassung ab dem 11.05.2019 findet die Antragsprüfung nach den Maßgaben nach § 4 dieses 2. Nachtrages statt. Dem entgegen stehende Regelungen in der Prüfungsvereinbarung vom 29.11.2007 verlieren ihre Gültigkeit. Zur Antragsprüfung nach Satz 1 gehören die Einzelfallprüfungen (§ 19), Prüfungen in besonderen Fällen (§ 20) und die Prüfung auf sonstigen Schaden (§ 21) gemäß der Prüfungsvereinbarung vom 29.11.2007.
- (1) Die Zufälligkeitsprüfung nach § 17 gemäß der Prüfungsvereinbarung vom 29.11.2007 entfällt.
- (2) Nach § 106a Abs. 4 SGB V in Verbindung mit § 106a Abs. 1 SGB V können die Vertragspartner über die Prüfung nach Abs. 1 hinaus die Prüfung ärztlicher Leistungen u.a. nach Durchschnittswerten vereinbaren. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit die Prüfung nach Durchschnittswerten gemäß der in § 18 der Prüfungsvereinbarung vom 29.11.2007 unter Berücksichtigung der in § 106a Abs. 4 Satz 2 SGB V in der Fassung ab dem 11.05.2019 getroffenen Regelungen.

Im Interesse einer leichten Lesbarkeit wurde auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

.../3

§ 4 Antragsprüfung, Prüfungsanlässe und Fristen

- (1) Die Wirtschaftlichkeit der erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen kann auf begründeten Antrag einzelner Krankenkassen, mehrerer Krankenkassen gemeinsam, einzelner Krankenkassenverbände, mehrerer Krankenkassenverbände gemeinsam oder der KZV Hamburg durch die Prüfungsstelle nach § 106c SGB V geprüft werden.
- (2) Veranlassung für die Prüfung besteht gemäß § 106a Abs. 2 SGB V insbesondere bei begründetem Verdacht auf
 1. fehlende medizinische Notwendigkeit der Leistungen (Fehlindikation)
 2. fehlende Eignung der Leistungen zur Erreichung des therapeutischen oder diagnostischen Ziels (Ineffektivität)
 3. mangelnde Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung (Qualitätsmangel), insbesondere in Bezug auf die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenden Vorgaben
 4. Unangemessenheit der durch die Leistungen verursachten Kosten im Hinblick auf das Behandlungsziel
 5. Unvereinbarkeit von Leistungen des Zahnersatzes und der Kieferorthopädie mit dem Heil- und Kostenplan bzw. dem kieferorthopädischen Behandlungsplan
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich bei der Prüfungsstelle einzureichen und substantiiert zu begründen. Hierzu sind der betroffene Vertragszahnarzt bzw. die zahnärztlich geleitete Einrichtung und der betroffene Abrechnungszeitraum anzugeben sowie der Prüfanlass und die konkreten Verdachtsmomente zu benennen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Der Prüfantrag ist binnen sechs Monaten nach Eingang der Rechnung bei der Krankenkasse von dieser bei der Prüfungsstelle schriftlich zu stellen.
- (5) Die Prüfungsstelle informiert den betroffenen Vertragszahnarzt bzw. die betroffene zahnärztlich geleitete Einrichtung unverzüglich über die erfolgte Antragsstellung und die damit verbundene Einleitung des Prüfverfahrens und setzt den Antragssteller hierüber unter Angabe des Datums in Kenntnis.
- (6) Kürzungen und Nachforderungen als Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind innerhalb von zwei Jahren durch die Prüfungsstelle festzusetzen, soweit keine Vertrauensausschlussstatbestände nach § 45 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 SGB X vorliegen. Die Frist beginnt mit dem Erlass des Honorarbescheids zu laufen. Für die Wahrung der Ausschlussfrist ist der Erlass des Bescheids der Prüfungsstelle maßgebend. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Ausschlussfrist gelten entsprechend § 45 Abs. 2 SGB I die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 5 Prüfungsgegenstand

- (1) Prüfungsgegenstand ist grundsätzlich das entsprechende zur Abrechnung vorgelegte Leistungsvolumen. Die Prüfung kann neben dem zur Abrechnung vorgelegten

Im Interesse einer leichten Lesbarkeit wurde auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

.../4

Leistungsvolumen auch Überweisungen sowie sonstige veranlasste zahnärztliche und ärztliche Leistungen umfassen.

- (2) Im Zuge der Wirtschaftlichkeitsprüfung kann sich die Veranlassung ergeben, eine Prüfung gemäß § 106d SGB V durchzuführen. Die Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit ist grundsätzlich vorrangig vor der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

§ 6 Praxisbesonderheiten

Nachstehend angeführte Praxisbesonderheiten sind bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung insbesondere zu berücksichtigen:

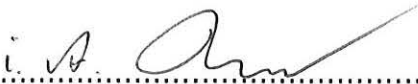
1. Neuniederlassung (gilt nur für die ersten vier Quartale und nicht für Praxisnachfolger, die eine andere Praxis fortführen)
2. Überdurchschnittlicher Anteil von ZE-, PAR- oder chirurgischer Behandlungen
3. Überdurchschnittliche Notdiensttätigkeit
4. Überdurchschnittliche Anzahl von Besuchsleistungen
5. Überdurchschnittliche Anzahl von Überweisungen
6. Gebissanierungen in Intubationsnarkose

§ 7 Anzahl der zu prüfenden Zahnärzte

Gemäß § 106a Abs. 4 SGB V unterliegen maximal 15 % der Abrechnungen je Quartal der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Hamburg, den 08.12.2020


.....
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg


.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse


.....
BKK-Landesverband NORDWEST

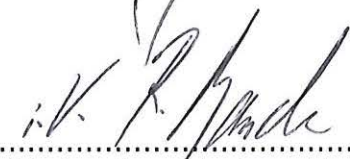
Im Interesse einer leichten Lesbarkeit wurde auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

.../5


.....
IKK classic


.....
Knappschaft, Regionaldirektion Nord, Hamburg


.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse


.....
vdek e.V., Landesvertretung Hamburg

Im Interesse einer leichten Lesbarkeit wurde auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.